Zusammenfassende Erklärung

Gem. §10 Abs. 4 Baugesetzbuch

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Vorhabensbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE BÜRGERPARK TRABELSDORFER HOF, TRUNSTADT"

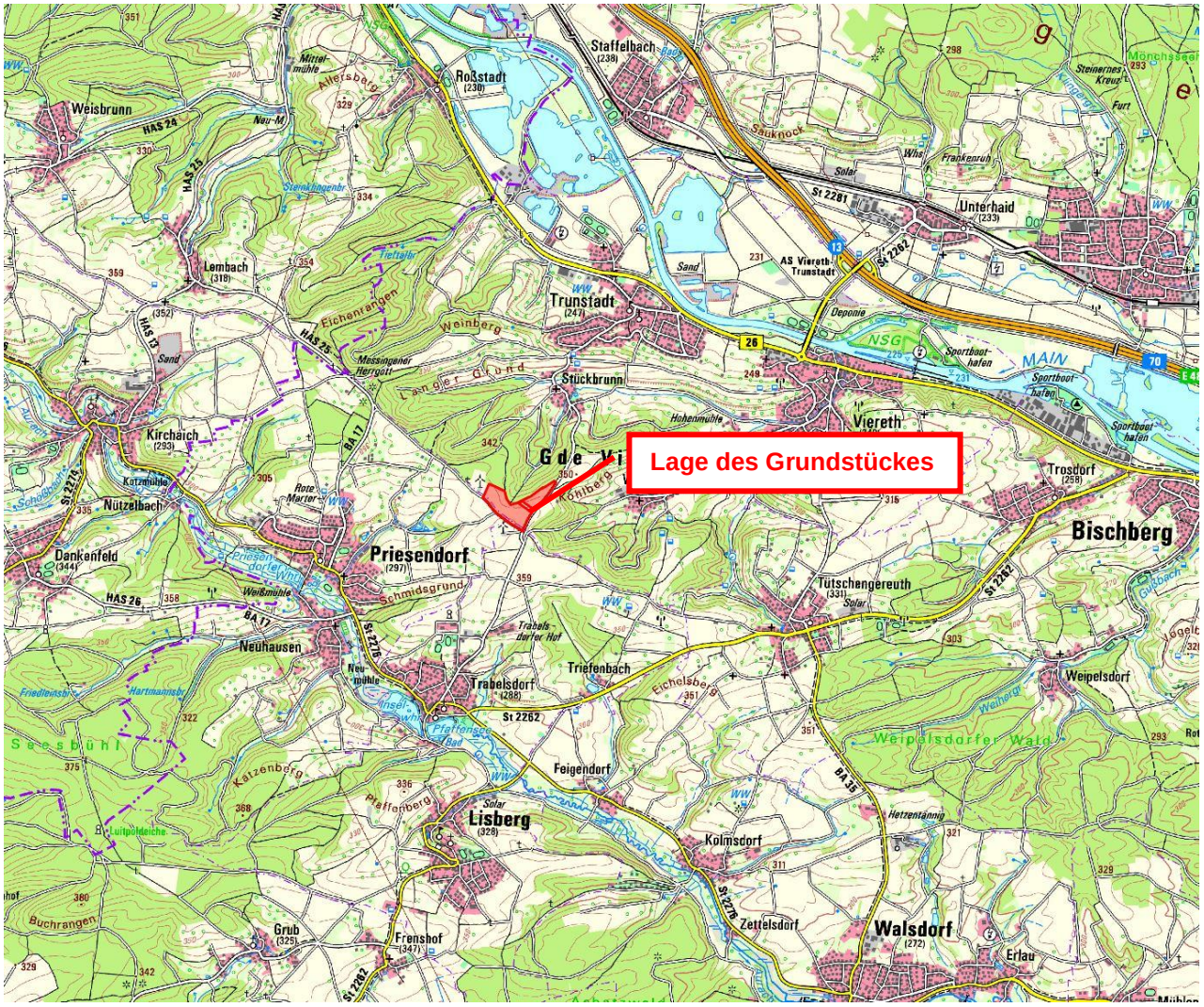

1 Vorbemerkungen

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerpark Trabelsdorfer Hof, Trunstadt" dient der Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlagen. Die Umweltprüfung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt und werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht für die geplante Ausweisung der Sondergebiete erstellt. Im Umweltbericht wurden Bestandserhebung, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen zusammengefasst und der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt (§ 2a BauGB).

Neben dem Umweltbericht wurden folgende Arten umweltbezogener Informationen in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Dokumentation der faunistischen Bestandserhebungen des Büro Landschaftsplanung Kraus, Bamberg vom 13.05.2024
- Eingriff-/ Ausgleichsbilanz mit Maßnahmenkategorien des GOP des Büro Landschaftsplanung Kraus, Bamberg vom 13.05.2024
- Blendgutachten des Sachverständigen Mathias Röper vom 29.02.2024

Für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerpark Trabelsdorfer Hof, Trunstadt“ mit Grünordnung lassen sich die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Wasser

Ein bedeutendes Oberflächengewässer ist im näheren Bereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung auf das Grundwasser ist durch die Erstellung der Freiflächenanlagen nicht zu erwarten. Das von den Solarmodulen ablaufende Wasser soll an Ort und Stelle flächig über den bewachsenen Oberboden versickert werden.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm)

Geräusche und elektromagnetische Strahlung sind auf Grund der Entfernung zu den Siedlungsflächen von keiner Relevanz. Die Fläche dient derzeit nicht für Erholungszwecke und ist von höherwertigen Landschaftsbereichen auch schwer einsehbar. Die Blendwirkung wurde im Zuge des Blendgutachtens geprüft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit als gering einzustufen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch das Vorhaben werden keine amtlicherseits registrierten Bau- oder Bodendenkmäler beeinflusst. Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem „Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege“ anzuzeigen. Die Vorgehensweise bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern gem. Art. 8 Abs.1 DSchG und Art. 8 Abs. 2 DSchG muss eingehalten werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine geschützen Biotope nach §30 BNatschG / § 33 NatSchG beeinträchtigt. Durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden die Belange des Artenschutzes in der Ausarbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplan ausgearbeitet. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen abgepuffert.

Schutzgut Boden

Durch die Erstellung der Freiflächenanlage wird nur eine sehr geringe Versiegelung vorgenommen. Der Bau wie auch der Rückbau der Anlage wird durch bodenkundliche Baubegleitung dokumentiert. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist somit als sehr gering einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten, da die Anlagen als dunkles Feld wahrgenommen wird, allerdings ist die Fläche durch eine bestehende Windkraftanlage vorbelastet. Durch die randlichen Eingrünungen soll die Auswirkung verbessert werden.

Schutzgut Klima/ Luft

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden keine luftklimatischen Veränderungen erwartet. Die Auswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft sind somit als gering einzustufen.

Ergebnis

Als Umweltauswirkungen sind hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes und die betroffenen Arten von Bedeutung. Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich umfassen folgende Maßnahmen:

- Bündelung der technischen Strukturen von Freiflächen- Photovoltaikanlage mit WKA-Anlagen
- Begrenzung der Bauzeit außerhalb der Vogel-Brutzeiten
- Festsetzung randlicher privater Grünflächenstreifen außerhalb des Anlagenzaunes
- Umzäunung der PV-Fläche kleintierdurchlässig
- Flächige Wiesenansaat auch unter den Modulen
- Montage der Module und des Zaunes mittels Rammverfahren
- Breitflächige Versickerung des anfallenden Regenwassers
- Anlage von Rückhaltemulden

Durch diese Maßnahmen wird auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Pflanzen und Tiere“ reagiert.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB wurden keine Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Verbänden vorgebracht.

3.2 Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §4 Abs. 1 BauGB, §4 Abs. 2 BauGB gingen Äußerungen zu den Themen, Schutz der Landwirtschaft, Denkmalschutz, Bodenschutz, Baustellenzufahrt, Naturschutz und Wasserschutz ein. Die eingebrachten Äußerungen wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 13.05.2024 und in den Beteiligungsverfahren behandelt und werden im Bebauungsplan umgesetzt.
Diese bezogen sich

- Auf die Wechselwirkung zwischen Freiflächenanlage und landwirtschaftlich genutzten angrenzenden Flächen
- Auf den Flächenverlust von Landwirtschaftlichen Flächen und den Rückbau der Anlage
- Auf den Schutz der vorhandenen Feldwege im Zuge der Baumaßnahme
- Auf den Schutz der Umwelt und der vorkommenden Arten
- Auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Auf den Schutz vorhandener Leitungstrassen
- Auf den Schutz vor Blendung
- Auf den Schutz von Bodendenkmälern

4 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Der Standort bietet aufgrund seiner Lage neben der bestehenden WKA-Anlage und seiner relativ monotonen Struktur günstige Voraussetzungen zur Umsetzung einer PV- Freiflächenanlage, da keine erheblichen Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten sind.

Planungsalternativen

In der Bewertung wurde festgestellt, dass sich die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben hauptsächlich auf das Landschaftsbild bezieht. Diese Beeinträchtigung soll durch die zahlreichen, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Festsetzungen, größtmöglich kompensiert werden.

Mit Realisierung der geplanten Bauvorhaben sind die o.g. Umweltauswirkungen verbunden. Ohne die geplante Nutzung „Solarpark“ würden die betroffenen Flurstücke weiterhin als intensiv landwirtschaftliche Fläche genutzt, die aufgeführten Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange „Entwicklung, Förderung und Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung“ gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Gemeinde Viereth-Trunstadt entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.

Begründung zum Bebauungsplan

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Vorhabensbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE BÜRGERPARK TRABELSDORFER HOF, TRUNSTADT“

Aufgestellt: 04.12.2023
Ergänzt: 13.05.2024, 22.07.2024

Entwurfsverfasser:

INGENIEURBÜRO BRÄNDLEIN
INH. REGINA HULLER B. ENG.
Pfarrer-Büttner-Str. 16 | +49 (0)9383 99999
97353 Wiesentheid | info@ibbraendlein.de

Inhalt

1 Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 3
2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes 3
3 Übergeordnete Planungen 4
3.1 Regionalplan 4
3.2 Flächennutzungsplan 4
4 Schutzgebiete 4
5 Altlast 5
6 Ver- und Entsorgung 5
7 Städtebaulicher Entwurf 5
8 Planungsrechtliche Festsetzungen 6
8.1 Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung 6
8.2 Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung 6
8.3 Rückbauverpflichtung 7
9 Örtliche Bauvorschriften 7
10 Immissionsschutz 8

1 Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE BÜRGERPARK TRABELSDORFER HOF, TRUNSTADT“ in der Gemarkung Trunstadt ist die Errichtung von Photovoltaik-Modulen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Es wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Bei dem Standort handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB.

2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt mit einer Gesamtgröße von ca. 11,1 ha südwestlich von Trunstadt. Die Lage ist in der Ackerflur im direkten Umfeld der Windkraftanlagen, nördlich des Trabelsdorfer Hof. Das Areal fällt leicht von Südwest nach Nordost und wird derzeit landwirtschaftlich ackerbaulich genutzt. Es handelt sich hierbei um die Flurnummern 1317, 1316, 1315, 1314, 1312, 1312/2, 1311 in der Gemarkung Trunstadt.

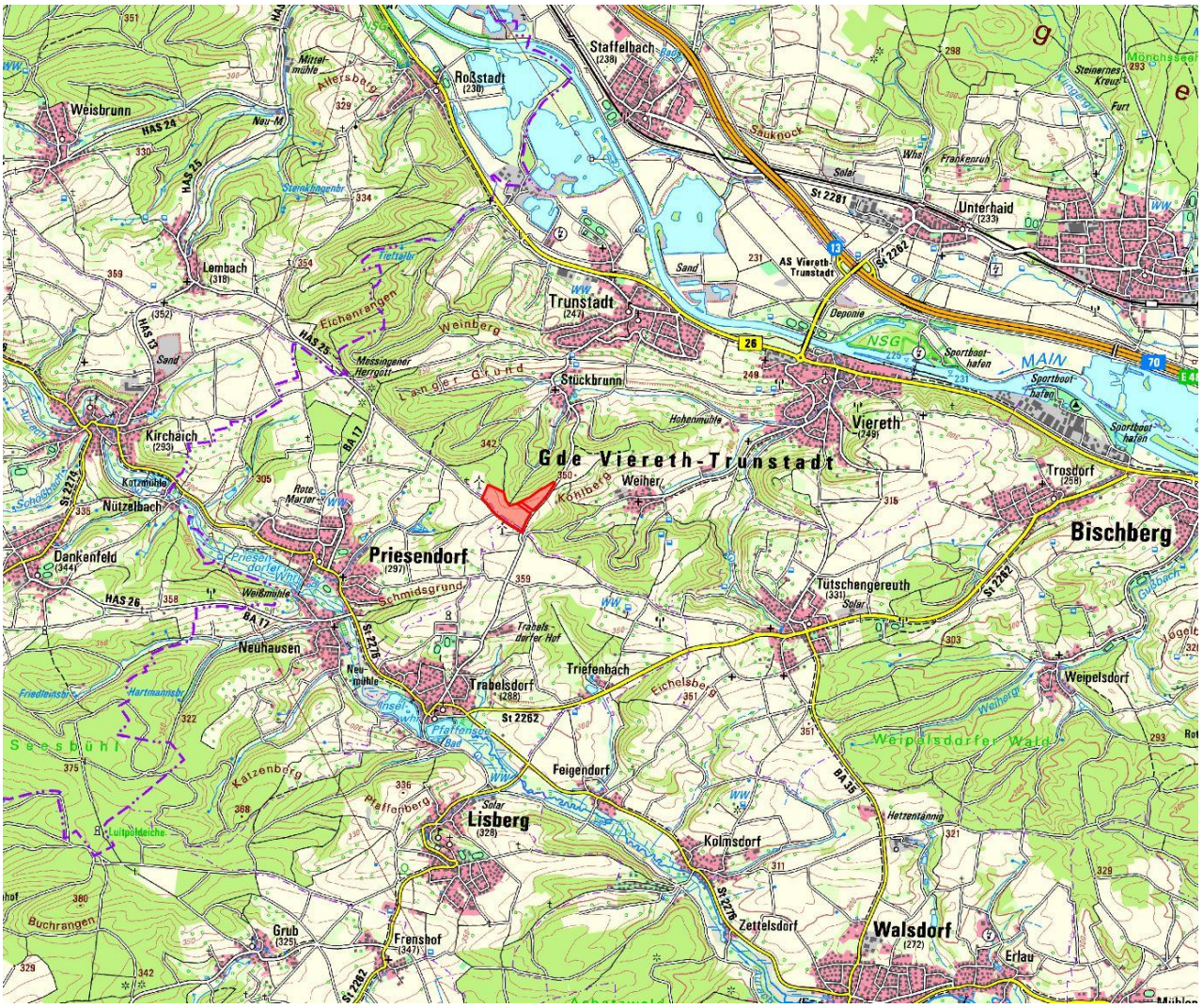

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Das Plangebiet Sondergebiet „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE BÜRGERPARK TRABELSDORFER HOF, TRUNSTADT " liegt innerhalb der im Regionalplan Region Oberfranken-West (4) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll“ gekennzeichneten Fläche. Der Bereich um das Plangebiet ist als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.
Das Plangebiet selbst ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
Die Fläche befindest sich in Teilbereichen im Vorranggebiet für Windkraft WK 135.

3 . 2 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Viereth-Trunstadt ist das geplante Sondergebiet nicht enthalten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend angepasst.

4 Schutzgebiete

Nordöstlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 3 km befindet sich das Naturschutzgebiet Schleusenhalbinsel und Altarm bei Viereth (NSG-00657.01). Zusätzlich befindet sich nordöstlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 4,0 km das Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach am Main (NSG-00542.01). Nordöstlich des Pangebiet in einem Abstand von ca. 1,2 km liegt das Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald (LSG-00569.01).

In unmittelbarer Nähe in Richtung der Ortschaft Weiher liegt das FFH-Gebiet Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes Steigerwald (NP-00014).

5 Altlast

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt im Landratsamt Bamberg zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

6 Ver- und Entsorgung

7 Städtebaulicher Entwurf

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulhöhen als auch Gebäude- und Wandhöhen der notwendigen Betriebsgebäude und Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen.

Das Sondergebiet wird als vorhabensbezogener Bebauungsplan (§ 30 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 30 Abs. 12 BauGB) definiert.

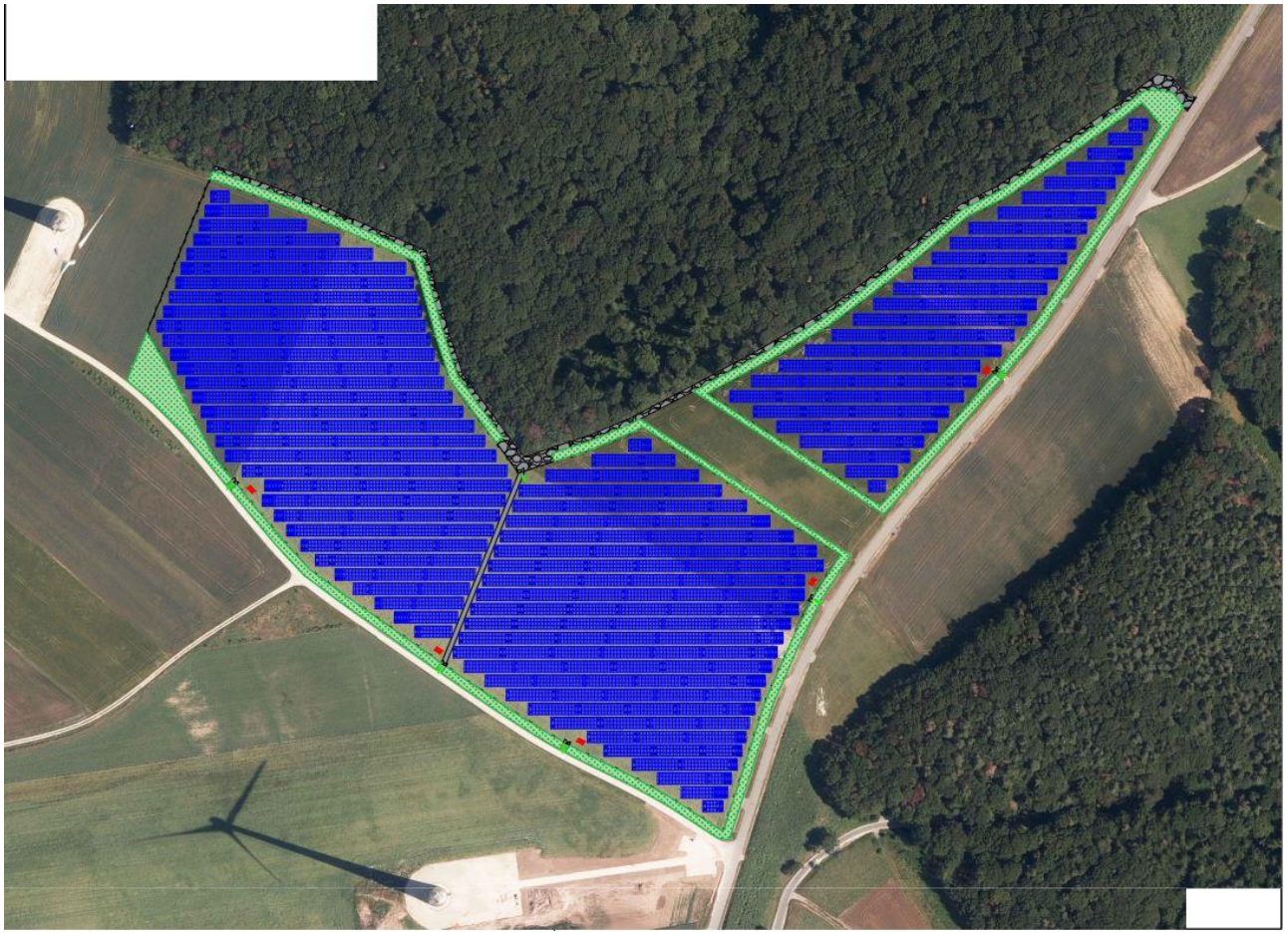

Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Mit der PV-Anlage wird das Ziel verfolgt, aus der Solarenergie elektrischen Strom zu erzeugen, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden die Voraussetzungen für die Errichtung größerer ebenerdiger PV-Anlagen geregelt. Danach wird die Vergütung des Stroms, der aus PV-Anlagen gewonnen wird, an Voraussetzungen gekoppelt, die u. a. auf die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen zielen.

Auf einer ca. 11,1 ha großen Fläche sollen ca. 24.200 Solarmodule mit einer Gesamtleistung von ca. 14,7 MWp errichtet werden. Dabei handelt es sich um ein fest montiertes Modultischsystem (siehe Anlage), bei dem die

Photovoltaikmodule in einem festen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden. Die Erschließung des Plangebiets wird über die angrenzenden Feldwege erfolgen. Innerhalb des Bauvorhabens wird es keine weiteren öffentlichen Erschließungsanlagen geben. Die PV-Anlage wird aus Sicherheitsgründen mit einer Zaunanlage eingefriedet.
Die Festlegung des Einspeisepunktes wird im Zuge der Einspeisegenehmigung mit dem Energieversorger erfolgen.

Der Umgriff der PV-Planung ist auf das Umfeld bestehender WEA beschränkt, innerhalb dessen aufgrund der üblichen Abstände gem. dem Stand der Technik keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Als maximaler Umgriff gilt der Bereich des dreifachen Rotordurchmessers der betreffenden bestehenden WEA. Insoweit erfolgt eine Orientierung an üblichen Richtwerten.

Sicherstellung ausreichender Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau-/ Sprengbereiche für die WEA.

Der Flächenbedarf zur Betriebssicherheit der bestehenden Anlage und einem evtl. Repowering oder Neubau muss eingehalten werden, folgende Abstände sind eingehalten:
- Breite Transportweg mind. 10m
- Platz/Fläche für Zuwegungsradien
- Fläche für Montagekranaufbau ca. 180*15m
- Fläche für Neubau/Fundamentbau ca. 30m
- Fläche für Kranstellfläche, Vormontagefläche

Die Bündelung von Windkraft und Solarenergie an diesem Standort ist, unter Berücksichtigung der Abstände und ausreichender Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau- und Sprengbereiche, ein optimaler Nutzen. Die Betreiber beider Anlagen haben eine Enge Abstimmung der Anforderungen und Gefahren vorgenommen.

8 Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Planbereich wird ein "Sonstiges Sondergebiet (SO)" mit der Zweckbestimmung "Wind- und Sonnenenergienutzung" als Anlage zur Erzeugung und Speicherung Erneuerbarer Energien nach §11 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne oberflächige Stein- oder Betonfundamente, Speicheranlagen sowie notwendige Wechselrichterstationen, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und –anlagen sowie Windkraftanlagen.

8.2 Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solar-Module von 3,50m und die maximale Gebäudehöhe der Betriebsanlagen von 4,00 m bezogen auf das natürliche Gelände soll die Höhenentwicklung der Solar-Module und Gebäude begrenzen.

Betriebsgebäude, Transformatoren sowie notwendige Nebenanlagen (einschließlich Container) dürfen im gesamten Plangebiet insgesamt maximal 500 m² Fläche beanspruchen.

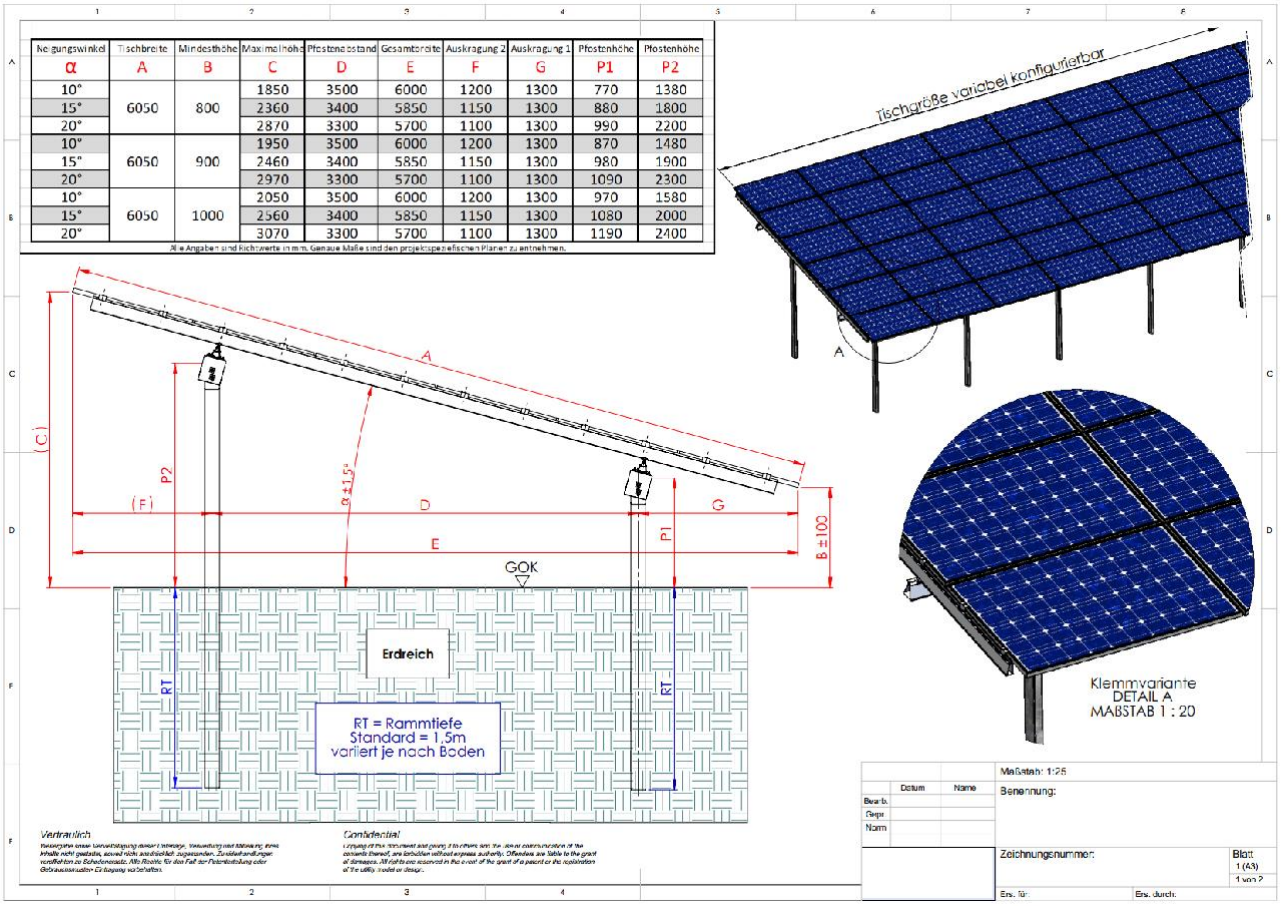

Neigungswinkel α	Tischbreite A	Mindesthöhe B	Maximalhöhe C	Pfostenabstand D	Gesamtbreite E	Auskragung 2 F	Auskragung 1 G	Pfostenhöhe P1	Pfostenhöhe P2
10°	6050	800	1850	3500	6000	1200	1300	770	1380
15°			2360	3400	5850	1150	1300	880	1800
20°			2870	3300	5700	1100	1300	990	2200
10°	6050	900	1950	3500	6000	1200	1300	870	1480
15°			2460	3400	5850	1150	1300	980	1900
20°			2970	3300	5700	1100	1300	1090	2300
10°	6050	1000	2050	3500	6000	1200	1300	970	1580
15°			2560	3400	5850	1150	1300	1080	2000
20°			3070	3300	5700	1100	1300	1190	2400

Alle Angaben sind Richtwerte in mm. Genaue Maße sind den projektspezifischen Plänen zu entnehmen.

8.3 Rückbauverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in die ursprüngliche Nutzfläche.

Sämtliche bauliche Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente sind zu entfernen, so dass für die Gemeinde Viereth-Trunstadt keine Folgekosten entstehen.

Es sind auch die angelegten Eingrünungen und Ausgleichsflächen zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder als Ackerfläche zur Verfügung zu stellen.

Bodenkontaminierungen sind zu vermeiden und nach Abbau durch Bodenuntersuchungen zu überprüfen und zu sichern.

9 Ö r t l i c h e Bauvorschriften

Um in das Landschaftsbild in einem möglichst geringen Umfang einzugreifen, ist die Gestaltung der Solarmodule und Außenanlagen wie folgt festgesetzt: Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Diese sind als transparente Metall- oder Maschendrahtzäune oder Gitterstabzäune auszuführen. Damit die großflächige Anlage kein unüberwindbares Hindernis für kleinere Tiere darstellt, ist die Umzäunung mit einer mittleren Bodenfreiheit von 20cm umzusetzen.

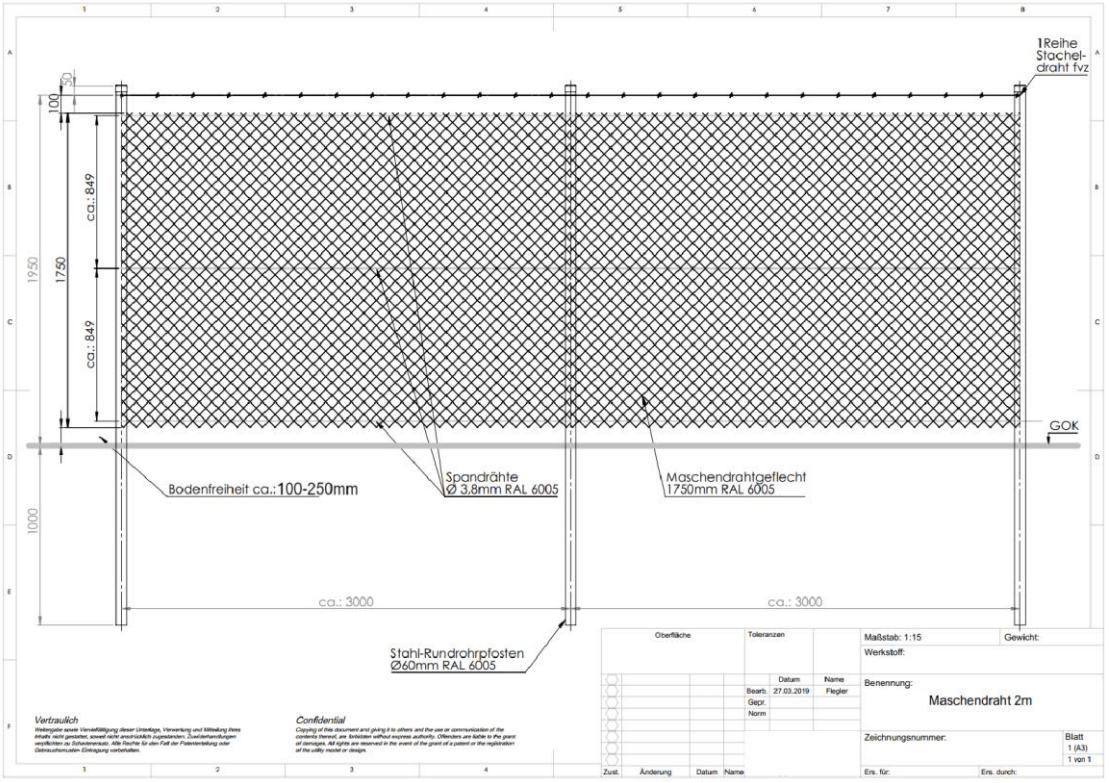

10 Immissionsschutz

Das geplante Sondergebiet „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE BÜRGERPARK TRABELSDORFER HOF, TRUNSTADT" in der Gemarkung Trunstadt wird nach §11 BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen Photovoltaikanlage ist nicht zu rechnen.

Ausgefertigt

Viereth-Trunstadt, den 13.05.2024

1. Bürgermeisterin